

Schulordnung

vom 16. September 2014

Der Gemeinderat Eschenbach SG erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar1983² und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 folgende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Die Schulordnung regelt ergänzend zur Gesetzgebung die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Volksschule Eschenbach (nachstehend *Schule* genannt).

Aufgaben

Art. 2

Die Schule erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie führt:

- a) den Kindergarten
- b) die 1. bis 6. Klasse der Primarstufe
- c) die 1. bis 3. Klasse der Oberstufe (ohne Niveaugruppen)
- d) die Musikschule.

Die Schulen werden als integrative Schulen geführt. Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen der Primar- und der Oberstufe führen.

Mitgliedschaften

Art. 3

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler ist die Schule durch Vereinbarungen folgenden Organisationen angeschlossen:

- Zweckverband Logopädischer Dienst Linthgebiet
- Zweckverband Werkjahr Linthgebiet
- Zweckverband Soziale Dienste Linthgebiet.

Benützung der Schulanlagen Art. 4

Die Schulanlagen stehen im Rahmen des Benützungsreglements der Öffentlichkeit zur Verfügung.³ Die Belegungen dürfen den Schulbetrieb nicht tangieren.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

³ Art. 11 Volksschulgesetz, sGS 213.1

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat legt Weisungs- und Entscheidungskompetenzen von Geschäftsleitung, Schulleitung, Lehrpersonen und Schulverwaltung in einem Funktionendiagramm fest.

Geschäftsleitung

Art. 6

Die Geschäftsleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat hinsichtlich aller Schulgeschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist;
- Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung sowie Ermitteln und Aufzeigen der Konsequenzen für die Schule;
- c) Kontrolle der Erreichung der Ziele gemäss Leitbild;
- d) Mitwirkung bei Budget und Rechnung der Schule sowie der dazugehörenden Schulraum- und Infrastrukturplanungen;
- e) Erlass der Schulhausordnungen und weiterer schulinterner Weisungen;
- f) Führung Schulbetrieb inklusive Klassenorganisation und Schülertransport;
- g) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- Information der Öffentlichkeit über schulische Angelegenheiten in Absprache mit der Informationsstelle der Gemeinde, soweit sie nicht in die unübertragbare Zuständigkeit des Gemeinderates fällt⁴;
- Sicherstellen der Information und der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 92 ff Volksschulgesetz⁵ sowie der Organisation regelmässiger Treffen mit diesen.

Schulleitungen

Art. 7

Die Schulleitung führt die jeweilige Schuleinheit operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie erfüllt Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Organisation und Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) personelle Führung und fachliche Begleitung der Lehrpersonen;
- Förderung eines guten Schulklimas und der Teamentwicklung;
- d) Förderung der Schulqualität und des Schulprofils;
- e) Einberufung und Leitung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- f) Zuteilung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler;
- g) Sicherstellen der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten.

Lehrpersonen

Art. 8

Die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach dem Volksschulgesetz⁶.

⁴ Art. 30 Abs. 2 Bst. h Gemeindeordnung

⁵ sGS 213.1

⁶ sGS 213.1

III. Schulbetrieb

Schülertransport

Art. 9

Die Schule setzt für die Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs und den Transport der Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg Schulbus und öffentliche Verkehrsmittel ein.⁷ Die Geschäftsleitung entscheidet über die Transportberechtigung. Sie kann im Einzelfall auch andere Lösungen vorsehen.

Schulweg

Art. 10

Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser nicht im Sinn des kantonalen Rechts unzumutbar ist.

Die Schule kann das Abstellen von Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal regeln. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.

Mittagstisch

Art. 11

Die Schule organisiert den Mittagstisch.

Die Erziehungsberechtigten werden angemessen an den Kosten für den Mittagstisch beteiligt. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Konzept für den Mittagstisch.

Pausenaufsicht

Art. 12

Pro Schulhaus übt mindestens eine Lehrperson während der Pausen die Aufsicht aus.

Besondere Veranstaltungen Art. 13

Die Geschäftsleitung kann Veranstaltungen, wie Schulreisen, Sporttage oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.

Sie kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien.

Ferienplan

Art. 14

Die Geschäftsleitung gibt den Ferienplan mindestens zwei Jahre im Voraus bekannt.

Bekleidung

Art. 15

Die Schule ist ein Ort des Lernens und der Arbeit. Die Kleidung soll dem entsprechen.

⁷ Art. 20 VSG sGs 213.1

IV. Schülerinnen und Schüler

Abwesenheit

Art. 16

Voraussehbare Absenzen bedürfen der vorgängigen Bewilligung.

Nicht voraussehbare Absenzen sind der Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Entschuldigungsgrunds vor Unterrichtsbeginn zu melden. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, so erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über dessen Verbleib.

Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung verlangen.

Die Geschäftsleitung regelt das Verfahren bei unentschuldigten Absenzen.

Urlaub

Art. 17

Den Schülerinnen und Schülern kann auf schriftlich begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten Urlaub bewilligt werden. Das Gesuch muss mindestens drei Tage im Voraus eingereicht werden. Die Bewilligungskompetenz des Schulpräsidiums, der Schulleitung und der Lehrerschaft ist im Funktionendiagramm geregelt.

An höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten unbegründet vom Unterricht befreit werden. Die Lehrperson ist darüber mindestens drei Schultage vorher schriftlich zu informieren.

Gesundheitsdienst

Art. 18

Die Schule übernimmt die Organisation und die Kosten für die schulärztlichen Untersuche im Kindergarten, im 5. Primarschuljahr und im 2. Oberstufenjahr.⁸

Die Schule übernimmt die Organisation und die Kosten für die jährliche Untersuchung des Gebisses der Schülerinnen und Schüler durch den Schulzahnarzt. Der Entscheid zur Behandlung und die daraus entstehenden Kosten obliegen den Erziehungsberechtigten. In Härtefällen kann bei der Geschäftsleitung vor der Behandlung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestellt werden.⁹

⁸ Art. 5 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst (sGS 211.21)

⁹ Art. 32ff der Schulzahnpflegeverordnung (sGS 213.13)

V. Erziehungsberechtigte

Schule und Erziehungsberechtigte

Art. 19

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über den Schulbetrieb und den Unterricht.¹⁰

Es werden durch die Schulleitung jährlich Schulbesuchstage festgelegt. Die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht ihres Kindes grundsätzlich jederzeit besuchen.

Die Schule organisiert regelmässig Treffen zwischen den Verantwortlichen der Schule und den Erziehungsberechtigten mit dem Ziel eines allgemeinen Informations- und Meinungs-austauschs.

Lehrperson und Erziehungsberechtigte

Art. 20

Die Lehrperson sorgt für die Verbindung zu den Erziehungsberechtigten gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Schulleitung.¹¹

Beiträge Erziehungsberechtigte Art. 21

Im Rahmen des Gesetzes kann die Geschäftsleitung die Erziehungsberechtigten zu Kostenbeiträgen an besondere Veranstaltungen verpflichten. ¹²

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten können auf schriftlich begründetes Gesuch an die Geschäftsleitung ganz oder teilweise erlassen werden.

Mitwirkung Erziehungsberechtigte Art. 22

Die Erziehungsberechtigten stehen Lehrpersonen und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung.¹³ Sie informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert. Sie unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

VI. Schulverwaltung

Aufgaben Schulverwaltung Art. 23

Die Schulverwaltung erfüllt und koordiniert administrative, pädagogische und personelle Aufgaben in der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Funktionendiagramm.

¹⁰ Art. 92 VSG (sGS 213.1) und Art. 22 VVU (sGS 213.12)

¹¹ Art. 93 VSG (sGS 213.1)

¹² Art. 17bis VSG (sGS 213.1)

¹³ Art. 96bis VSG (sGS 213.1)

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-

Art. 24

herigen Rechts

Die Schulordnung der Schulgemeinde ESGO Eschenbach/St. Gal-

lenkappel/Goldingen vom 3. Mai 2011 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 25

Die Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Bil-

dungsdepartement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat Eschenbach SG erlassen am 16. September 2014.

Gemeindepräsident:

Josef Blöchlinger

Gemeinderatsschreiber:

Thomas Elser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. September 2014 bis 7. November 2014.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 4. Dez. 2014

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen

Die Leiterin des Dienstes für Recht und Personal

lic.iur. Franziska Gschwend, RA